

Provisorische Steuerrechnung 2019

In der Beilage erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung 2019.
Wir bitten Sie, diese zu überprüfen und Folgendes dabei zu beachten:

Faktoren	Die provisorische Rechnung 2019 basiert grundsätzlich auf den provisorischen Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen) des Vorjahres.
Korrekturen und Anpassungen der provisorischen Steuerrechnung	Entspricht die vorliegende provisorische Rechnung nicht dem voraussichtlichen Einkommen/Vermögen im laufenden Jahr kann Einsprache erhoben werden. Eine Reduktion/Erhöhung ist in Art und Höhe zu bezeichnen und zu begründen. Wir bitten Sie, dazu das beiliegende Formular zu verwenden. Beachten Sie ebenfalls die Anmerkungen unter „ Ausgleichszinsen “
Zahlungsfristen	Nach § 40 Absatz 2 StV ist bei natürlichen Personen die erste Rate am 31. Mai , die zweite am 31. August und die dritte am 31. Oktober des Steuerjahres fällig. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, die provisorische Jahressteuer auf einmal zu bezahlen . Als „Belohnung“ für die Vorauszahlung wird Ihnen der entsprechende Zins gutgeschrieben. (Ausgleichszins = 0.2%)
Flexible Zahlungsmöglichkeit	Provisorische Steuern können innerhalb des Steuerjahres auf Antrag flexibel bezahlt werden. Dazu fordern Sie bei uns eine Anzahl ESR+ an. Im Januar des Folgejahres erhalten Sie dann automatisch die gleiche Anzahl Einzahlungsscheine, mit der entsprechenden Referenzzeile.
Elektronische Zahlungen	Entnehmen Sie bitte für elektronische Zahlungen die Referenznummer dem dazugehörigen Einzahlungsschein. Daueraufträge sind jährlich anzupassen.
Ausgleichszinsen	Mit der Schlussrechnung werden aufgrund von § 189 StG Ausgleichszinsen auf dem Betrag der Schlussrechnung ab mittlerem Verfall (31. August des Steuerjahres) bis zum Rechnungsdatum erhoben. Ausgleichszinsen können gering gehalten werden, wenn die provisorische Rechnung möglichst den effektiven Einkommens- und Vermögensverhältnissen entspricht.
Verzugszinsen / Vergütungszinsen	Für verspätete Zahlungen der Schlussrechnung werden ab Verfall Verzugszinsen erhoben. Für Guthaben werden Vergütungszinsen berechnet.
Fahrkostenbeschränkung	Seit der Steuerperiode 2016 sind Fahrkosten zur Arbeit nur noch bis zu CHF 6'000.- pro Jahr bei den Staats- und Gemeindesteuern bzw. CHF 3'000.- pro Jahr bei der Direkten Bundessteuer abzugsfähig. Bitte beachten Sie diese Neuerung bei der Überprüfung Ihrer provisorischen Rechnung.

Sollten Sie noch Fragen haben, nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Gerne möchten wir uns an dieser Stelle wieder einmal bei all jenen Steuerpflichtigen bedanken, welche Ihrer Zahlungspflicht stets pünktlich nachkommen. Damit ersparen Sie uns unnötige Umtriebe und Kosten und sich selber unliebsamen Ärger.



Freundliche Grüsse
STEUERAMT ERMATINGEN

STEUERAMT ERMATINGEN – Hauptstrasse 88 – 8272 Ermatingen

Tel.: 071 663 30 35 – Fax: 071 663 30 48 – Mail: steueramt@ermatingen.ch

Auftrag an das Steueramt Ermatingen

Name: _____

Vorname: _____

Registernummer: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Wir bitten Sie, die provisorische Steuerrechnung 2019 wie folgt anzupassen:

Steuerbares Einkommen: _____ CHF

Steuerbares Vermögen: _____ CHF

Begründung (zwingend):

Datum: _____ Unterschrift: _____